

Auf- und Abstiegsregelung für den Spielbetrieb der Juniorinnen Bezirk Niederbayern Saison 2023/2024

Es gilt § 14 der Frauen- und Mädchenordnung des Bayerischen Fußball-Verbandes, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes geregelt ist.

Juniorinnen U 17 Bezirksoberliga

1. Die Bezirksoberliga spielt mit 5 Mannschaften.
2. Der Meister steigt in die Landesliga auf.
3. Eine Abstiegsregelung entfällt.
4. Wird die Sollzahl von 12 Mannschaften überschritten, wird die Bezirksoberliga aufgelöst; die Mannschaften werden in regionale Bezirksligen eingeteilt.

Allgemeines

1. Bei den U15-Juniorinnen wird in Gruppen im Norweger Modell gespielt.
Die U13 Juniorinnen spielen in der Gruppe Kleinfeld.
2. Das Aufstiegsrecht oder die Teilnahme an den Entscheidungsspielen erhält die nächstplatzierte Mannschaft, wenn gemäß der Frauen- und Mädchenordnung ein Aufstieg nicht möglich ist. Das Aufstiegsrecht geht grundsätzlich nur bis zum 4. Tabellenplatz über.
3. Notwendige Entscheidungsspiele finden gem. § 10 (11) Buchst. c) bb. der Jugendordnung in einem Spiel auf neutralen Platz statt.
4. Die Gruppeneinteilung erfolgt gemäß § 11 der Frauen- und Mädchenordnung durch die Spielleitung.
5. Sollte die Saison 2023/2024 aufgrund staatlicher oder kommunaler Verfügungslage, höherer Gewalt oder außergewöhnlichen Notsituationen abgebrochen werden, findet § 54 der Jugendordnung Anwendung.

Rechtsbehelf

Nach § 3 Absatz 3 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des Bayerischen Fußball-Verbandes kann gegen diese Auf- und Abstiegsregelung binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde beim Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss Niederbayern (Vorsitzende Gisela Raml) eingelegt werden eingelegt werden. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach (Zimbra) ersetzt die Schriftform. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, hat er die Beschwerde an das nächsthöhere Organ zur Entscheidung weiterzuleiten. §§ 25 bis 27, §31 und §44 Absatz 3, Satz 2 der RVO gelten entsprechend. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn es ein Verwaltungsorgan unterlässt, binnen angemessener Frist zu entscheiden. Gemäß § 31 Abs. 1 RVO hat diese Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.

03.08.2023

Gisela Raml, Vorsitzende
Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss